

Leitfaden zur Bewertung

der Transportfähigkeit und Schlachttauglichkeit von Schweinen

im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz

Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln
tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2005:

Art. 3:

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

i. V. m. Anh. I Kap. I Nr.1:

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Tierschutzgesetz:

§ 1:

Niemand darf einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Nicht zulässige Treibmethoden beim Transport und im Schlachthof

Beim Transport:

VO (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kap. III Nr. 1.8 insbesondere Buchstaben a und e sowie 1.9:

Es ist verboten, [] Tiere zu schlagen oder zu treten; [und] Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden.

Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls [] bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Tierschutztransportverordnung:

Ordnungswidrigkeit im Sinne §18 (3) Nr. 2 Buchst. a TierSchG bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit:

§ 21 (3) Nr. 20 [] nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere nicht geschlagen oder getreten werden,

§ 21 (3) Nr. 30 [] ein Tier schlägt, tritt, hoch windet, zerrt, zieht oder anbindet,

§ 21 (3) Nr. 31 [] eine Treibhilfe oder ein Gerät [mit spitzen Enden] verwendet

Im Schlachthof:

VO (EG) Nr. 1099/2009 Anhang III Nr. 1.8. und 1.9.:

Es ist verboten, [] Tiere zu schlagen oder zu treten; [und] Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden.

Die Verwendung von Elektroschockgeräten wird so weit wie möglich vermieden. Diese Geräte dürfen allenfalls [] bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Tierschutz-Schlachtverordnung § 5 (1):

Zusätzlich zu den Vorschriften zum Umgang mit Tieren nach Anhang III Nummer 1.8. und 1.9. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist die Anwendung elektrischer Treibgeräte nur **innerhalb von Schlachthöfen** bei gesunden und unverletzten über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen.

Tierschutz-Schlachtverordnung:

Ordnungswidrigkeit im Sinne §18 (1) Nr. 3 Buchst. a TierSchG bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit:

§ 16 (1) Nr. 1 [] entgegen § 5 (1) Satz 1 ein elektrisches Treibgerät verwendet,

§ 16 (3) Nr. 7 [] nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht geschlagen oder getreten wird,

§ 16 (3) Nr. 10 [] nicht sicherstellt, dass eine Treibhilfe oder ein dort genanntes anderes Gerät nicht verwendet wird,

§ 16 (3) Nr. 12 [] nicht sicherstellt, dass ein Stromstoß nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht wird,

§ 16 (3) Nr. 13 [] nicht sicherstellt, dass ein Stromstoß nicht wiederholt wird,

Schema zur Beurteilung der Transportfähigkeit im Rahmen der amtlichen Schlachttieruntersuchung

Transportfähigkeit

→ retrospektive Bewertung am Schlachthof

In Bezug auf die Transportfähigkeit ist es das Ziel der amtlichen Schlachttieruntersuchung zu unterscheiden zwischen:

transportfähig

das Tier war zum Zeitpunkt des Aufladens transportfähig

nicht transportfähig

a. Schaden bestand schon vor der Verladung, hätte im Herkunftsbetrieb festgestellt werden müssen (durch Landwirt und Transporteur)

b. Schaden entstand während des Transportes
z. B. Knochenbrüche, Kreislaufversagen

Die Unterscheidung zwischen transportbedingten Verletzungen und bereits nicht transportfähig verladenen Tieren erfolgt anhand einer klinischen oder ergänzender weiterführender Untersuchungen und ist entsprechend zu dokumentieren (vgl. Anlage 1).

Transportfähigkeit

Grundsätzlich ist ein Tier transportfähig, wenn:

das Allgemeinbefinden ungestört ist und keine Verhaltensweisen sowie klinische Befunde auf Schmerzen, Leiden oder Schäden hinweisen

Tiere mit gutem Allgemeinbefinden zeigen z.B.:

- gerade Rückenlinie
- physiologisches Verhalten, aufmerksam und wach, Ohrenspiel
- alle vier Beine werden im Stand und in der Bewegung gleichmäßig belastet
- unauffällige Hautfarbe
- normaler Ernährungszustand
- ruhige Atmung

Transportfähigkeit

Grundsätzlich **nicht transportfähig** sind Tiere:

- mit einem stark gestörten Allgemeinbefinden (u.a. Kreislaufschwäche, Apathie, Fieber)
- mit schweren, irreversiblen Organvorfällen (Gebärmutter-/ Scheiden-, Mastdarmvorfall) und großen, offenen Wunden
- mit Nabelbruch mit einem Umfang größer als halber Abstand Bauch-Boden
- die nicht in der Lage sind, sich selbständig und schmerzfrei fortzubewegen
- die sich in den letzten 10 % der Trächtigkeit befinden (ab Trächtigkeitstag 103)
- die vor weniger als sieben Tagen abgeferkelt haben

Möglicherweise **nicht transportfähig** sind Tiere:

- mit einem Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch, in Abhängigkeit von Umfang und Verletzungsgrad
- mit Verletzungen oder Wunden, die nicht vollständig verheilt sind (länger als 4 cm und tiefer als die Haut dick ist)
- mit Lahmheiten
- Tiere mit deutlich geringerem Gewicht als Tiere der gleichen Altersgruppe (Kümmerer, kachektische Tiere)

Transportbedingungen

Zur Beurteilung der Transportbedingungen sind u.a. folgende Parameter zu bewerten, da sie ebenfalls Einfluss auf die Transportfähigkeit haben können:

- Gruppenzusammensetzung während des Transports
 - gleiche oder unterschiedliche Herkunft (kennen sich die zu transportierenden Tiere?)
 - ähnliches Alter / ähnliche Größe
 - getrennt- oder gemischt-geschlechtlich
- Ausstattung und Zustand des Transportfahrzeugs (Tränken, Lüftung, Verletzungsgefahren etc. entsprechend der Transportbedingungen)
- Wetterbedingungen
- Transportroute und Transportdauer

Schlachttauglichkeit:

Die Schlachttieruntersuchung nach Artikel 17 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 ist gemäß Art. 18 Abs. 2 Buchst. a) sowie Abs. 7 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2017/625 durch den amtlichen Tierarzt unter dessen Aufsicht oder unter dessen Verantwortung nach Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 durchzuführen.

Sofern bei der Schlachttieruntersuchung oder anderen Kontrollen in Bezug auf die Schlachtung relevante Abweichungen festgestellt werden, trifft der amtliche Tierarzt die Entscheidungen nach den Art. 39 – 45 der Verordnung (EU) 2019/627. Der Art. 43 regelt u.a. die Maßnahmen bei Abweichungen von den **Anforderungen an die Tiergesundheit**. Danach hat der Tierarzt bei den unten aufgeführten Feststellungen eine Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere sicher zu stellen (Schlachtverbot).

Andere Tiere sind grundsätzlich **schlachttauglich, ggf. unter Auflagen**.

Grundsätzlich nach Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/627 sind Tiere **nicht schlachttauglich**:

- die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann,
- die klinischen Anzeichen einer systemischen Erkrankung aufweisen
- bei Auszehrung (Kachexie)

Klin. Anzeichen einer systemischen Erkrankung sind z. B.:

- deutlich erhöhte Körpertemperatur (Fieber)
- mehr als ein umfangsvermehrtes Gelenk)
- mehrere äußerlich sichtbare Abszesse
- krankhaftes Zurückbleiben/Kümmern

Hinweise darauf sind:

- wenig oder keine Fettabdeckung über den Hüftknochen
- Dornfortsätze der Wirbelsäule und Rippen deutlicherkennbar
- deutlich verlängertes Haarkleid und / oder Blässe
- krankhafter konditioneller Zustand
- deutlicher Gewichtsunterschied zu den anderen Tieren der Gruppe
- zu großer Kopf im Verhältnis zum Körper

Diese Tiere müssen getrennt getötet werden, und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können. Die Tötung hat dabei unverzüglich zu erfolgen, um den Tieren weitere vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen.

Liegt ein Verdacht auf eine systemische Erkrankung oder eine übertragbare Krankheit vor (Tierseuche, Zoonose), so sind die Tiere gründlich zu untersuchen und ggf. gesondert zu schlachten und ggf. weitere Untersuchungen von Proben zu veranlassen.

Bewertungen bei der amtl. Untersuchung am Schlachthof

Die in diesem Leitfaden verwendeten Symbole zur Bewertung der Transportfähigkeit und der Schlachttauglichkeit haben folgende Bedeutung:

	nicht transportfähig oder nicht schlachttauglich
	transportfähig oder schlachttauglich

Weitere Maßnahmen*:

1. Gesonderte Tötung und unschädliche Beseitigung nach Art. 43. Abs. 3 VO (EU) 2019/627
2. Meldung an Behörde Transportunternehmer (TU)
3. Meldung an Behörde Tierhalter (TH) nach Art. 39 Abs. 2 VO (EU) 2019/627
4. Meldung an Behörde Befähigungsnachweis (BN)
5. Ahndung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (Bußgeldverfahren)**:
 - a. Owi Tierhalter (TH)
 - b. Owi Transportunternehmer (TU)/Fahrer
6. Verdacht auf Vorliegen einer Straftat (Abgabe an die Staatsanwaltschaft) **
7. Dokumentation (beispielhaft siehe Anlage 1 „Erfassung von Tierschutzverstößen an Schlachthöfen“)
8. Ahndung fehlerhafte Information zur Lebensmittelkette nach § 24 Abs. 2 Nr. 12 TierLMHV (TH)
9. gesonderte unverzügliche Schlachtung
10. kurzer Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen
11. Überprüfung des Transportfahrzeugs auf mögliche Verletzungsgefahren bei frischen Verletzungen
12. Owi § 21 Abs. 3 Nr 31 TierSchTrV
13. Owi § 16 Abs. 3 Nr. 10 TierSchlV
14. Ahndung nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 Tierschutzgesetz (Bußgeldverfahren)**

*vgl. jeweils Spalte 5 „Weitere Maßnahmen“

**in Absprache mit der zuständigen Behörde des TH, TU, BN

Allgemeinzustand

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
<u>Tiere sind offensichtlich krank:</u> Evtl. gestörtes Allgemeinbefinden Kümmerer Schmerzanzeichen (=wie z.B. aufgekrümmter Rücken, Gliedmaßenentlastungen, Zähneknirschen)				<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>5a; 5b</u> <u>7</u>

Allgemeinzustand

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
<u>Tiere sind offensichtlich krank:</u> gestörtes Allgemeinbefinden Klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung z.B. aufgekrümmter Rücken, aufgetriebenes Abdomen, Fieber	 Verdacht auf Darmstenose infolge eines Mastdarmvorfalls oder Salmonellose			<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>5a, 5b</u> <u>7</u>

Hautveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Akuter Hautrotlauf (Backsteinblattern) multiple, rautenförmige rote bis dunkelrote erhabene Hautveränderungen rötliche Flecken gestörtes Allgemeinbefinden mit Fieber	 Rotlauf			<u>1</u> (Zoonose) <u>2; 3; 4</u> <u>5a; 5b</u> <u>7</u> <u>8</u>

Hautveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
roter, kreisförmiger Ausschlag Rötungen, Pusteln, Borken und schmierigen Krusten v.a. am Rücken, Schenkel- und Ohrmuschel- Innenseiten Juckreiz ungestörtes Allgemeinbefinden	 Räude			<u>3</u> (bei mehreren Tieren einer Partie)

Gliedmaßenveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Umfangsvermehrung an der Gliedmaße (Schleimbeutelentzündung - Bursitis) keine weiteren Symptome keine Lahmheit				<u>Keine</u>

Gliedmaßenveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Umfangsvermehrung des Gelenkes hochgradige Lahmheit multiple Abszesse	 Ellenbogengelenksentzündung mit multiplen Abszessen und stark eingeschränkter Mobilität / Beweglichkeit			<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Gliedmaßenveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Umfangsvermehrung des Gelenkes hochgradige Lahmheit Schmerzen	 Sprunggelenksentzündung (Tarsitis) mit stark eingeschränkter Mobilität / Beweglichkeit			<u>9</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Gliedmaßenveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Umfangsvermehrung des Gelenkes hochgradige Lahmheit Schmerzen Fieber	 09/12/2015 15:13 Tarsitis (Sprunggelenksentzündung) mit stark eingeschränkter Mobilität / Beweglichkeit Differentialdiagnose: alte, infizierte Fraktur			<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Gliedmaßenveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Wunde an Glied- maße (Dekubitus) Allgemeinbefin- den ungestört keine Gangauffäl- ligkeiten gute Beweglich- keit/Mobilität				<u>3</u>

Gliedmaßenveränderungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Wunde an Glied- maße (Dekubitus) hochgradige Lahmheit hochgradig gestörtes Allge- meinbefinden				<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend von geringem Umfang ohne Hautläsionen Nabelbruch mit einem Umfang kleiner als halber Abstand Bau-Boden	 Nabelbruch (geschlossen)			<u>Keine</u>

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Nabelbruch mit einem Umfang größer als halber Abstand Bauch-Boden Haut im Bereich des Nabelbruchs verletzt Allgemeinbefinden ungestört				<u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Umfangreicher oberflächlich eröffneter Nabelbruch Fieber Schmerzen				<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
offener Nabelbruch deutliche Schmerzanzeichen hochgradige Stressbelastung		✗	✗	<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Organvorfälle

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
frischer Mastdarmvorfall ohne weitere Symptome				<u>2; 3; 4</u> <u>5</u> (wenn Tier nicht abgetrennt transportiert wurde) <u>10</u>

Organvorfälle

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
massiver Hoden- sackbruch und Leistenbruch ohne weitere Symptome				<u>9</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Schwanzverletzungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Amputationsversuch mittels Elastratorring ungestörtes Allgemeinbefinden lokale Entzündungsreaktion sonst keine weiteren Symptome				<u>3</u> <u>5a</u> <u>7</u> <u>14</u>

Schwanzverletzungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Schwanzverlust infolge Kannibalis- mus keine weiteren Symptome				<u>3</u> <u>7</u> <u>10</u>

Schwanzverletzungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Schwanzverlust infolge Kannibalismus Festliegen				<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Schwanzverletzungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Schwanzverlust infolge Kannibalismus Umfangsvermehrung mit Verdacht auf Abszesse (rechts der Schwanzanlage) Infektion und Entzündung am Schwanzansatz				<u>1</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

Schwanzverletzungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Schwanzverlust infolge Kannibalis- mus; abgeheilt Hochgradige Lahmheit hinten links (in offen- sichtlichem Zu- sammenhang zum Schwanzverlust, Verdacht auf Abs- zess im Wirbelka- nal)				<u>9</u> <u>2; 3; 4</u> <u>6</u> <u>7</u> <u>8</u>

weitere Verletzungen

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Alte tiefe Schnittwunde (länger als 4 cm und tiefer als die Haut dick ist) ohne weitere Symptome	 Hinweisend für eine größere Wunde kann sein, wenn die Verletzung tiefer als die Haut dick ist und nicht vollständig verheilt			<u>2; 3; 4</u> <u>5a; 5b</u> <u>7</u> <u>11</u>

Andere Auffälligkeiten

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Nasenkrampen				<u>3</u> <u>6</u> <u>7</u>

Andere Auffälligkeiten

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Treibewunden, Schlagstriemen - Hautläsionen (hier wahrschein- lich vom Schlag- stempel)				<u>2; 3; 4</u> <u>7</u> <u>12; 13</u>

Andere Auffälligkeiten

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Treibewunden / Schlagstriemen, Mehrfachkenn- zeichnung				<u>2; 3; 4</u> <u>7</u> <u>12; 13</u>

andere Auffälligkeiten

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Schlagstriemen		✓	✓	<u>2; 3; 4</u> <u>7</u> <u>12; 13</u>

andere Auffälligkeiten

Feststellungen:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachttauglichkeit:	Weitere Maßnahmen vgl. Auflistung S. 13:
Oberkieferabriss durch Hochfahren des Bodens bei Verladung, die Tiere beißen in die Querstangen, der Oberkiefer wird somit eingeklemmt und abgerissen Große offene Wunde Gestörtes Allgemeinbefinden Deutliche Schmerzzeichen Hochgradige Stressbelastung Lautäußerungen				<u>1</u> <u>2; 4</u> <u>6</u> (länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden infolge der Durchführung des Transports) <u>7</u> <u>11</u> (Blutspuren an den Außenwänden, Trennwänden und der Decke des Transportfahrzeuges)

Erfassung von Tierschutzverstößen an Schlachthöfen

Schlacht- betrieb: _____ Datum / Uhr- zeit: _____ / _____

Amtliche Tierärztin ☐ / Amtlicher Tierarzt ☐: _____

IN DRUCKBUCHSTABEN

Kate- gorie: ☐ Mast- schwein ☐ Sauen ☐ Spanfer- kel: _____	Anzahl eingelieferter Tiere: auf dem gesamten Fahrzeug: _____ aus dem beanstandeten Betrieb: _____
Schlagstempel/Kennzeichen: _____	
Herkunftsbestand: _____ _____ _____	

Transportunternehmen: _____ _____
Kennzeichen Zugmaschine / Anhänger: _____ / _____
Name des Fahrers: _____ Geburtsdatum Fahrer: _____
Anschrift Fahrer: _____
Befähigungsnachweis: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden ☐ nicht geprüft

	Anzahl	NICHT ZUTREFFEND
Anzahl <u>nicht transportfähiger</u> Tiere		
Anzahl der Tiere, bei denen <u>erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden</u> festgestellt wurden		
Das/die Tier(e) war(en) mit absoluter Sicherheit bereits seit längerer Zeit <u>im Herkunftsbestand erkrankt</u> .		

Vom Schlachthof vorgegebenes Anlieferungszeitfenster von _____ bis _____ Uhr

Zu erstellende Bilder (Datum/Uhrzeit/Ort):

- ☐ Übersichtsbild
 ☐ Schwein mit Schlagstempel
☐ Schwein mit Ohrmarke
☐ Übersichtsbild + Nahaufnahmen des pathologischen Prozesses

Wichtige Papiere zur Beweissicherung:

- ☐ Kopie der Standarderklärung (Lebensmittelketteninformation)
☐ Kopie des Lieferscheins
 ☐ Schlachtprotokoll

- ☐ Allgemeinbefinden bewerten
- ☐ Körpertemperatur messen
- ☐ Organvorfälle beurteilen

- ☐ Gangbild beurteilen (ggr., mgr., hgr. Lahmheit)
- ☐ Umfangsvermehrungen, Wunden, Hautveränderungen etc. beschreiben (Größe, Alter, Fluktuation, Granulation, ...)

☐ Schmerzen, Leiden, Schäden beschreiben und bewerten (aufgezogener Rücken, Gliedmaßenentlastung, Zähneknirschen, offene Wunden, Organvorfälle, Frakturen, Nasenkrämpfen, etc.)

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Schlachterlaubnis: ☐ erteilt ☐ nicht erteilt

Sicherstellung veränderter Organe veranlasst oder Fotos angefordert: ☐ ja ☐ nein

Pathologische Untersuchung inkl. Kennzeichnung des Tierkörpers oder von Teilen des Tierkörpers veranlasst: ☐ ja ☐ nein

☐ Übermittlung der Fotos und Dokumente veranlasst

Fotos ggf. gespeichert unter folgendem Link:

Datum: _____ Unterschrift: _____

i. A. amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt

Beweissicherung im Schlachtbetrieb und weitere Bearbeitung im Veterinäramt

